

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Fraktion der SPD eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung
(Rentenreformgesetz 1985 — RRG 1985)
— Drucksache 10/2608 —**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie
zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Renten-
versicherung (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz — HEZG)
— Drucksache 10/2677 —**

Bericht der Abgeordneten Günther, Heyenn, Frau Dr. Adam-Schwaetzer, Bueb

A. Allgemeines

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 115. Sitzung am 18. Januar 1985 den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1985 — RRG 1985) — Drucksache 10/2608 — und den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz — HEZG) — Drucksache 10/2677 — federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 10/2608 — wurde zur Mitberatung dem

Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit sowie zur Mitberatung und gemäß § 96 GO dem Haushaltsausschuß überwiesen. Der Innenausschuß hat am 5. Februar 1985 mitgeteilt, daß er sich am Gesetzentwurf der Fraktion der SPD gemäß § 80 Abs. 1 GO gutachtlich beteilige.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/2677 — wurde zur Mitberatung dem Innenausschuß, dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit sowie zur Mitberatung und gemäß § 96 GO dem Haushaltsausschuß überwiesen. Durch Beschluß des Deutschen Bundestages in seiner 132. Sitzung vom 18. April 1985 wurde der Entwurf der Bundesregierung ebenfalls dem Rechtsausschuß zur Mitberatung zugeleitet.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 46. Sitzung am 23. Januar 1984 die Beratungen der beiden Gesetzentwürfe mit einer Einfüh-

rung und der Beschlußfassung über eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen am 28. Februar 1985 aufgenommen. In dieser Anhörung wurden Vertreter der Gewerkschaften, der Arbeitgeber, der Rentenversicherungsträger, der Krankenkassen sowie der Sozialbeirat und Einzelsachverständige gehört.

In der 56. Sitzung am 28. März 1985 hat der Ausschuß beschlossen, am 24. April 1985 eine nichtöffentliche Anhörung von Sachverständigen zu verfassungsrechtlichen Fragen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 10/2677 — abzuhalten. In der 57. Sitzung am 17. April 1985 wurde beschlossen, diese Sachverständigenanhörung öffentlich durchzuführen und acht Rechtsexperten einzuladen. Die mündlichen und schriftlichen Beiträge der Teilnehmer an den Informationssitzungen sind in die Ausschlußberatungen einbezogen worden. Auf die Stenographischen Protokolle Nr. 49 und Nr. 59 der Informationssitzungen und die als Ausschlußdrucksachen verteilten schriftlichen Stellungnahmen wird Bezug genommen.

Die Beratung der grundsätzlichen Fragen der beiden Gesetzentwürfe wurde in der 62. Sitzung am 20. Mai 1985 aufgenommen, in der 63. Sitzung am 22. Mai 1985, in der 64. Sitzung am 10. Juni 1985, in der 65. Sitzung am 12. Juni 1985, in der 66. Sitzung am 13. Juni 1985 und in der 67. Sitzung am 14. Juni 1985 weitergeführt sowie in der 68. Sitzung am 19. Juni 1985 abgeschlossen.

Auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU wurden in der Zeit vom 10. Juni 1985 bis 14. Juni 1985 insgesamt drei Sondersitzungen durchgeführt. Nach Meinung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP war der Abschluß der Ausschlußberatungen vor Beginn der Sommerpause unbedingt erforderlich, da der Gesetzentwurf zum 1. Januar 1986 Gesetzeskraft erlangen soll und die Versicherungsträger mindestens sechs Monate Vorlauf benötigen. Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN wandten sich gegen den Zeitdruck, unter dem die Ausschlußberatungen stünden, und gegen die Abhaltung von Sondersitzungen. Die Fraktion der SPD hat sich beim Präsidenten des Deutschen Bundestages gegen diese Sondersitzungen verwahrt, weil sie eine gründliche Beratung für erforderlich und ein Inkrafttreten zum 1. Januar 1986 nicht für erforderlich gehalten hat. Wegen der kurzfristigen Anberaumung dieser Sondersitzungen sei es zahlreichen Abgeordneten infolge anderer Verpflichtungen nicht möglich, an den Beratungen teilzunehmen. Die Fraktion DIE GRÜNEN hatte in einem Brief an den Vorsitzenden erklärt, daß sie wegen auswärtiger Fraktionssitzungen an zwei der Sondersitzungen nicht teilnehmen könne. Die Fraktion der SPD brachte zum Ausdruck, daß dem Ausschuß nicht genügend Zeit für die Beratung der beiden Gesetzentwürfe, die sehr komplexe und bedeutsame Regelungen enthielten, zur Verfügung stehe. Auch spreche gegen einen überstürzten Abschluß der Beratung, daß das Bundesverfassungsgericht für den 16. Juli 1985 eine Entscheidung angekündigt habe, von der allgemein eine Präzisierung und möglicherweise Neubestimmung der bisherigen Rechtspre-

chung des Bundesverfassungsgerichts zum Eigentumsschutz von Rentenansprüchen erwartet werde. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP sahen dagegen keinen Grund, mit dem Abschluß der Beratungen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu warten. Sie vertraten die Auffassung, daß die von ihnen vorgeschlagene Regelung auch dann verfassungsrechtlich Bestand habe, wenn das Bundesverfassungsgericht den Hinterbliebenenrenten Eigentumsqualität zusprechen sollte.

Der Haushaltsausschuß hat am 13. März 1985 dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/2677 — mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt und den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 10/2608 — mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat in seiner mitberatenden Stellungnahme mitgeteilt, daß er am 27. März 1985 mehrheitlich bei einer Enthaltung gegen die Stimmen der Fraktion der SPD das Rentenmodell der Bundesregierung zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten mit Anrechnung von Erziehungszeiten begrüße.

In seiner mitberatenden Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 10/2608 — empfiehlt der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei zwei Enthaltungen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD, den Gesetzentwurf abzulehnen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Innenausschuß sowie den Rechtsausschuß gebeten, den Gesetzentwurf der Bundesregierung und die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Ebenso wurden der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Justiz gebeten, die verfassungsrechtliche Problematik des Wahlrechts für Personen, die vor dem 1. Januar 1936 geboren sind, zu prüfen. Für den Bundesminister der Justiz hat Staatssekretär Dr. Kinkel im Schreiben vom 13. Juni 1985 — Ausschußdrucksache 764 — ausgeführt, daß diese Regelung keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegne. Für den Bundesminister des Innern hat Staatssekretär Dr. Fröhlich in der Ausschußsitzung am 19. Juni 1985 erklärt, daß er sich den Ausführungen im Schreiben von Staatssekretär Dr. Kinkel anschließe. Eine schriftliche Stellungnahme wurde von Staatssekretär Dr. Fröhlich am 19. Juni 1985 — Ausschußdrucksache 775 — nachgereicht.

Der Innenausschuß hat dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung am 22. Mai 1985 empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 10/2608 — abzulehnen. Gegen die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Hinterbliebenenrenten- und Er-

ziehungszeiten-Gesetz — GEZG) — Drucksache 10/2677 —, die ein Wahlrecht für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1936 geboren sind, vorsehen, hat der Innenausschuß mehrheitlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben.

Der Rechtsausschuß hat mit Mehrheit dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung am 19. Juni 1985 empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 10/2608 — abzulehnen. Der Rechtsausschuß hat am 19. Juni 1985 mit Mehrheit beschlossen, daß gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung und die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP keine verfassungsrechtlichen und sonstigen rechtlichen Bedenken bestehen. Auch das Wahlrecht für Personen, die vor dem 1. Januar 1936 geboren sind, verstoße nicht gegen Artikel 3 GG.

In der Schlußabstimmung des federführenden Ausschusses wurde die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 10/2677 — in der geänderten Fassung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen.

II. Entwurf eines Rentenreformgesetzes 1985 der Fraktion der SPD

1. Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung nach dem Modell der Teilhabe an der Gesamtversorgung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD sieht die Bildung einer Gesamtversorgungsrente vor, die sich aus 70 v. H. des Rentenbetrags des überlebenden und 70 v. H. des verstorbenen Ehegatten zusammensetzt. Hierbei wird mindestens die volle Rentenanwartschaft des überlebenden Ehegatten garantiert.

Die Fraktion der SPD sieht in der Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung nach dem Modell der Teilhabe an der Gesamtversorgung insbesondere folgende Vorteile:

- Die Gesamtversorgungsrente entspreche dem Grundsatz der gleichberechtigten Partnerschaft von Mann und Frau, wie sie auch in dem seit 1977 geltenden neuen Eherecht verankert sei. In ihr finde der Gedanke Ausdruck, daß die erworbenen Rentenansprüche als Ergebnis gemeinsamer Lebensleistung zu betrachten seien.
- Die Gesamtversorgungsrente in Höhe von 70 v. H. ermögliche es dem Überlebenden, den Lebensstandard des Rentnerhepaares angemessen fortzuführen.
- Insgesamt würden — bezogen auf den heutigen Rentenbestand — rd. 80 v. H. der Frauen, die nach heutigem Recht eine Witwenrente erhalten, gegenüber dem heutigen Recht eine Verbesserung erfahren.

- Die Gesamtversorgungsrente bedeute eine erhebliche Verbesserung der Versorgung für diejenigen Frauen, die keinerlei eigene Rentenanwartschaften hätten, damit werde der weitverbreiteten Unterversorgung dieser Frauen begegnet.
- Die Gesamtversorgungsrente sei auch finanzierbar; die sich aus ihr ergebenden Mehraufwendungen würden im Rahmen der Gesamtkonzeption des Gesetzentwurfs ausgeglichen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP lehnen die Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung nach dem Modell der Teilhabe an der Gesamtversorgung insbesondere aus folgenden Gründen ab:

- Die Teilhaberrente sei nicht kostenneutral, sie würde vielmehr im Jahre 2000 zu Mehraufwendungen in Höhe von 1,7 v. H. der Rentenausgaben und damit zu einer Anhebung des Beitragsatzes um etwa 0,4 Prozentpunkte führen. Diese Mehraufwendungen ließen sich auch nicht durch Einsparungen aus sonstigen Strukturänderungen finanzieren, da diese für die Bewältigung der zukünftigen demographischen Probleme benötigt würden.
- Die Teilhaberrente könne insbesondere in den Fällen, in denen beide Ehegatten verhältnismäßig niedrige Renten hätten, zu unvermeidbaren Verschlechterungen gegenüber dem geltenden Recht führen; insgesamt würden sich bei ihr ein Drittel der Frauen mit Versichertenrente und Witwenrente verschlechtern. Eine Verschlechterung trete in all den Fällen ein, in denen die Rente der Frau mehr als ein Drittel der Mannesrente betrage.
- Bei der von der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Teilhaberrente komme es bereits bei jeder auch noch so kleinen eigenen Rente zu einer Anrechnung.
- Da die vorzeitige Rente nach dem Tod des Ehegatten nicht in allen Hinterbliebenenfällen gezahlt werde, sondern nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, würden einige Witwen zunächst keinerlei Hinterbliebenenleistungen erhalten, was sozialpolitisch nicht vertretbar sei.

Auch die Fraktion DIE GRÜNEN lehnt das Teilhabermodell ab, insbesondere weil damit die Altersarmut nicht durchgreifend beseitigt werde, 21 v. H. der Frauen schlechter gestellt würden, eine eigenständige Sicherung der Frau nicht erreicht werde, eine Bruttowertschöpfungssteuer zur ausreichenden Finanzierung nicht eingeführt werde und kein Beitrag zur Harmonisierung der Alterssicherungssysteme geleistet werde.

2. Anrechnung eines Kindererziehungsjahres in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD sieht die rentenbegründende und rentensteigernde Anerkennung eines Kindererziehungsjahres vor. Zu dem begünstigten Personenkreis gehören alle leiblichen

Mütter und Väter sowie Adoptiv-, Stief- und Pflege-mütter oder -väter unabhängig vom Zeitpunkt der Geburt. Dies gilt auch dann, wenn das Kindererziehungs-jahr bereits mit Beitragszeiten belegt ist. Die Fraktion der SPD hält die Begünstigung auch der Frauen, die am 1. Januar 1986 bereits mindestens 65 Jahre alt sind, sozialpolitisch für zwingend geboten, die Fraktionen der CDU/CSU und FDP sehen hierfür jedoch keinerlei Finanzierungsmöglichkeit; die Fraktion DIE GRÜNEN will drei Kindererziehungs-jahre. Ferner gibt es Meinungsunterschiede in bezug auf die Fälle, in denen die Mütter bzw. Väter im ersten Lebensjahr des Kindes erwerbstätig sind; die Fraktion der SPD möchte bei ihnen die aufgrund der Erwerbstätigkeit entrichteten Beiträge um 75 v. H. aufstocken (bis zur Beitragsbemessungsgrenze), die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP schlagen eine Aufstockung dieser Beiträge auf 75 v. H. vor.

3. Weitergehende Regelungen im Entwurf eines Rentenreformgesetzes 1985 der Fraktion der SPD

Die Fraktion der SPD betont den engen sachlichen und politischen Zusammenhang, den sie zwischen der Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung und der Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung sieht. Sie ist der Auffassung, daß die Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung und die Maßnahmen der Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung gleichzeitig verabschiedet werden und in Kraft treten sollten.

Die Mehraufwendungen, die sich aus dem von ihr vorgeschlagenen Teilhabemodell ergeben, ließen sich im Rahmen des von ihr vorgelegten Gesamtkonzepts, insbesondere durch die von ihr vorgeschlagene Neuordnung der Anrechnung und Bewertung der beitragslosen Zeiten, finanzieren.

Die Fraktion der SPD verfolge mit ihrem Vorschlag zu einer Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung entschieden das Ziel, die soziale Sicherung der Frauen nachhaltig zu verbessern. Dazu gehöre auch die von ihr vorgeschlagene Weiterentwicklung der Rente nach Mindesteinkommen zu einer Dauerregelung. Da unter den Rentnern mit geringen Renteneinkünften Frauen bei weitem überrepräsentiert seien, sei die Anhebung niedriger Renten auch ein unverzichtbares Element einer jeden Reform der sozialen Sicherung der Frauen.

Die Fraktion der SPD vertrat die Auffassung, daß auch unabhängig von dem von ihr gesehenen Zusammenhang zwischen der Neuordnung der Hinterbliebenenrenten und der Strukturreform die Verwirklichung der weiteren von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen keinen Aufschub vertrage. Je länger man mit der Strukturreform warte, um so schmerzlicher müßten später die Eingriffe sein.

Einen vordringlichen Reformbedarf sieht die Fraktion der SPD bei dem System der Rentenfinanzierung und der Rentendynamik. Insoweit müßten die Konsequenzen aus den seit 1957 gemachten Erfah-

rungen gezogen werden. Es habe sich nämlich gezeigt, daß das heutige System außerordentlich störungsanfällig sei und den Gesetzgeber immer wieder zu Korrekturen zwingen, die auf Dauer unweigerlich das Vertrauen in die Verlässlichkeit der gesetzlichen Rentenversicherung beeinträchtigen müßten. Es sei das Ziel ihrer Reformvorschläge, ein wesentlich höheres Maß an Selbststeuerung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erreichen und dadurch im Normalfall Gesetzesänderungen überflüssig zu machen. Es komme darauf an, für den Eventualfall finanzieller Engpässe Ausgleichsmechanismen vorzusehen, in denen zugleich der Grundsatz der sozialen Ausgewogenheit der Lastenverteilung zwischen Beitragszahlern, Rentnern und Staat institutionalisiert sei.

Sofortiger Handlungsbedarf ist nach Auffassung der Fraktion der SPD auch deshalb gegeben, weil die finanziellen Grundlagen der Rentenfinanzen schon heute absehbar wegen der Beschäftigungskrise und der bevorstehenden Verschiebungen in der Altersstruktur der Bevölkerung auch in Zukunft weiterhin erheblichen und sogar wachsenden Belastungen ausgesetzt sein würden.

Diese Probleme könnten nur durch eine langfristig angelegte Strukturreform gelöst werden. Die bisher getroffenen Maßnahmen hätten die Rentenfinanzen nicht dauerhaft stabilisieren können und könnten den Anforderungen einer langfristig tragfähigen Strukturreform nicht genügen. Von den bisher getroffenen Maßnahmen könne allenfalls die Aktualisierung der Renten Anpassungen als Element einer Strukturreform qualifiziert werden.

Die Fraktion der SPD schlägt daher eine Reihe von Maßnahmen vor, die nach ihrer Auffassung nicht vorrangig darauf abzielen, aktuelle Defizite auszugleichen, sondern zu einer dauerhaften Stabilisierung der Rentenfinanzen führen und willkürliche Eingriffe in das Rentensystem überflüssig machen sollen. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Maßnahmen:

- Wiederherstellung voller Rentenversicherungsbeiträge der Bundesanstalt für Arbeit (entsprechend dem entgangenen Bruttoarbeitsentgelt),
- Modifikation der Rentenformel durch eine „demographische Komponente“, die sicherstellen soll, daß bei einer möglicherweise notwendig werdenden Beitragssatzerhöhung die Renten nicht stärker steigen als die verfügbaren Arbeitsentgelte,
- Normierung eines dauerhaft zu gewährleisten den Mindest-Rentenniveaus,
- Ersetzung der gesetzlichen Fixierung des Beitragssatzes durch eine flexible Regelung in Abhängigkeit von der finanziellen Lage der Rentenversicherungsträger,
- Vollzug der jährlichen Renten Anpassung durch Rechtsverordnungen statt durch Gesetz bei genauer gesetzlicher Präzisierung der Berechnung des Anpassungssatzes,

- Stabilisierung des Bundeszuschusses durch Verknüpfung mit der Beitragssatzentwicklung,
- neue Anrechnung und Bewertung beitragsloser Zeiten.

Außerdem hielt die Fraktion der SPD es aus sozialpolitischen Gründen für erforderlich, die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 vorgenommenen Einschränkungen bei den Voraussetzungen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit jedenfalls teilweise wieder zurückzunehmen. Sie verwies in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Auswirkungen, die sich für einkommenslose Hausfrauen und für Beamte — insbesondere solche des einfachen und mittleren Dienstes — ergäben.

Eine sozialpolitisch tragfähige Lösung der Finanzprobleme der Alterssicherung darf nach Auffassung der Fraktion der SPD nicht nur den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern muß auch die Gesamtheit der Alterssicherungssysteme umfassen. Deshalb müsse sie mit einer Harmonisierung der Alterssicherung verknüpft werden. Die von ihr vorgeschlagenen, auf die gesetzliche Rentenversicherung beschränkten Maßnahmen seien insofern nur ein wichtiges Teilelement einer Konsolidierung der Alterssicherung insgesamt.

Demgegenüber sind die Fraktionen der CDU/CSU und FDP der Auffassung, daß der Verabschiedung der Neuordnung der Hinterbliebenenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Anerkennung von Kindererziehungszeiten Priorität zukomme und daß die Verabschiedung der diesbezüglichen Regelungen durch weitere Maßnahmen nicht verzögert werden dürfe.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP sind der Auffassung, daß hinsichtlich der Weiterführung der Strukturreform auch kein Zeitdruck bestehe; denn durch die bisher schon getroffenen Maßnahmen sei die Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung mittelfristig stabilisiert. Dies sei von den Sachverständigen bei der Anhörung eindeutig bestätigt worden.

Auch gaben die Fraktionen der CDU/CSU und FDP ihrer Überzeugung Ausdruck, daß im Hinblick auf die langfristig auf die gesetzliche Rentenversicherung zukommenden Probleme eine Weiterführung der Strukturreform unerlässlich sei. Diese Strukturreform bedürfe allerdings einer sorgfältigen und gründlichen Vorbereitung. In dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD sahen die Fraktionen der CDU/CSU und FDP insgesamt keine geeignete Grundlage. Zwar enthalte dieser Entwurf eine Reihe von diskussionswürdigen Ansätzen; insgesamt sei er aber unausgereift und unvollständig. Dies betreffe z. B. das Fehlen von Vorschriften für den Übergang vom alten zum neuen Recht. Die schwierigsten Probleme seien ausgeklammert worden. Der Gesetzentwurf werde dadurch angreifbar und sei nicht verabschiedungsreif. Auch in der Sachverständigenanhörung sei deutlich geworden, daß die Vorschläge der Fraktion der SPD noch weiter durchdacht und ggf. überarbeitet werden müßten.

Der Vorschlag der Fraktion der SPD zum Ausbau der Rente nach Mindesteinkommen zu einer Dauerregelung wurde von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt, da er gegen das Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Rente verstoße. Mit den Mehraufwendungen aus einer solchen Regelung dürften nicht die Beitragszahler der Rentenversicherung belastet werden.

Eine Änderung der mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 getroffenen Regelungen für die Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit lehnten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP ab. Sie verkanteten nicht, daß durch diese Regelungen teilweise, insbesondere auch bei Beamten, Problemfälle geschaffen worden seien. Sie wiesen diesbezüglich aber auf Prüfungen innerhalb der Bundesregierung hin, ob durch Änderungen beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften hier geholfen werden kann. Langfristig müsse dieses Problem im Rahmen der Harmonisierung der Alterssicherungssysteme gelöst werden. Ein gleichzeitiges Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten und zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten mit den weiteren von der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Maßnahmen sei völlig unrealistisch. Die Sachverständigen hätten bei ihrer Anhörung deutlich gemacht, daß zur Umsetzung dieser Maßnahmen eine Vorbereitungszeit zwischen Verkündung und Inkrafttreten von ungefähr zwei Jahren erforderlich sei.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP bekräftigten ihren Willen, mit den Arbeiten zur Weiterführung der Strukturreform unverzüglich nach der Verabschiedung des Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten und zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten fortzufahren. Die Grundzüge ihrer Vorstellungen für die Strukturreform sollten noch in dieser Legislaturperiode weiter verdeutlicht werden. Die Verwirklichung der Strukturreform müsse dann die zentrale sozialpolitische Aufgabe der nächsten Legislaturperiode sein.

III. Entwurf eines Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben den Entwurf eines Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes (HEZG) der Bundesregierung begrüßt und sehen in ihm einen wichtigen Beitrag zur Fortentwicklung des Rechts hin zu größerer sozialer Gerechtigkeit; die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN haben den Gesetzentwurf abgelehnt.

1. Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung

a) Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Das von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP befürwortete Lösungsmodell sieht vor, daß auf Witwen- und Witwerrenten gleichermaßen Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen aus öffentlich-recht-

lichen Regel- und Sondersystemen mit Ausnahme von Zusatzsystemen angerechnet werden. Angerechnet wird dieses Einkommen oberhalb eines dynamisierten Freibetrags von anfangs 900 DM, gegebenenfalls zuzüglich 190 DM je waisenrentenberechtigtes Kind, und zwar zu 40 v. H. In dieser Höhe ruht die Hinterbliebenenrente.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP sind der Auffassung, daß die Hinterbliebenenrente mit Freibetrag alle Anforderungen erfülle, die an die Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung zu stellen seien: Sie schaffe gleiche Voraussetzungen für Witwen- und Witwerrenten, wie sie im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1975 (BVerfGE 39, 169) gefordert sind, sei sozial ausgewogen, systemgerecht und kostenneutral. Sie sehen in dem Modell der Hinterbliebenenrente mit Freibetrag insbesondere folgende Vorteile:

- Die Hinterbliebenenrente mit Freibetrag sei eine für Frauen schonende Lösung: Es werde lediglich bei etwa 10 v. H. der Frauen, die eine eigene und eine Witwenrente erhielten, zu einer Anrechnung von Einkommen bei der Witwenrente kommen. Bei den übrigen 90 v. H. sowie bei allen Frauen, die lediglich eine Witwenrente erhielten, bleibe es dabei, daß ihre Witwenrente in voller Höhe gezahlt werde.
- Die Hinterbliebenenrente mit Freibetrag sei in besonderem Maße ein sozial ausgerichtetes Modell, da Bezieherinnen niedriger bis mittlerer eigener Renten wegen des Freibetrags in Höhe von 900 DM zuzüglich 190 DM je waisenrentenberechtigtes Kind nach wie vor die volle Witwenrente erhielten, während es nur bei den Bezieherinnen höherer eigener Renten zu einer Anrechnung kommen könne, die wegen des Anrechnungsprozentsatzes von 40 v. H. aber schonend sei.
- Die Hinterbliebenenrente mit Freibetrag sei kostenneutral; dies sei angesichts der auf die gesetzliche Rentenversicherung in Zukunft zukommenden Belastungen zwingend geboten, daher sei es auch nicht möglich, den Prozentsatz der Hinterbliebenenrente zu erhöhen. Im übrigen erhalte bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten der überlebende Ehegatte bei dem Modell der Hinterbliebenenrente mit Freibetrag im Durchschnitt 70 bis 80 v. H. der Renten, von denen beide Ehegatten früher gelebt hätten.
- Die eigene Rente des Überlebenden werde auch weiterhin uneingeschränkt garantiert. Dies sei Grundbestandteil des Modells der Hinterbliebenenrente mit Freibetrag.
- Die Hinterbliebenenrente mit Freibetrag entspreche der von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannten Unterhaltersatzfunktion der Hinterbliebenenrente, konkretisiere diese und trage dem Gedanken des sozialen Ausgleichs — von dem sie stärker als die Versichertenrente geprägt sei — Rech-

nung. Wegen der Unterhaltersatzfunktion unterscheide sie sich auch wesentlich von der Versichertenrente, der ausschließlich Lohnersatzfunktion zukomme.

- Die Hinterbliebenenrente mit Freibetrag trage dem Versicherungsprinzip Rechnung. Hinterbliebenenrenten seien nach wie vor Versicherungsleistungen, die sich grundlegend von Fürsorgeleistungen unterschieden. Sie seien im Gegensatz zu Fürsorgeleistungen von einer Vorleistung des Ehegatten abhängig. Hinterbliebenenrenten hätten die Funktion, dem überlebenden Ehegatten im Rahmen des vom Verstorbenen versicherten Einkommens die Aufrechterhaltung seines bisherigen Lebensstandards zu ermöglichen, Fürsorgeleistungen deckten nur den konkret im Einzelfall ermittelten (Mindest-)Bedarf.
- Die Hinterbliebenenrente mit Freibetrag sei mit dem Versorgungsausgleich vereinbar und führe in der Regel zu deutlich besseren Ergebnissen für die verwitwete Frau als der Versorgungsausgleich für die geschiedene Frau. Die Witwenrente betrage 60 v. H. der vollen Rente des Ehe Mannes, der Versorgungsausgleich nur 50 v. H. der vom Mann in der Ehe erworbenen Rente; ferner mindere jede von der Frau in der Ehe erworbene Rentenanswartschaft den Anspruch auf Versorgungsausgleich, während bei der verwitweten Frau nur Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen oberhalb des Freibetrages zu einer Verringerung des Anspruchs auf Witwenrente führen könne.
- Das Modell der Hinterbliebenenrente mit Freibetrag trage insbesondere wegen seiner Übergangsregelungen dem Gedanken des Vertrauensschutzes für ältere Versicherte Rechnung. Dies gelte zum einen im Hinblick darauf, daß laufende Witwenrenten unberührt blieben, da das Modell nur für Todesfälle nach dem 31. Dezember 1985 gelte, zum zweiten im Hinblick auf das Recht der über 50jährigen Ehegatten, sich innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes für die Weitergeltung des alten Rechts für Witwen und Witwer entscheiden zu können, und zum dritten wegen des im Gesetzentwurf vorgesehenen stufenweisen Hineinwachsens in das neue Recht.
- Das Modell der Hinterbliebenenrente mit Freibetrag führe nicht zu einem unangemessenen Verwaltungsmehraufwand. Zwar sei nicht zu bestreiten, daß insbesondere durch die steigende Zahl der Witwerrentenanträge und die Einkommensanrechnung ein Verwaltungsmehraufwand entstehe, doch sei dieser teilweise durch personelle Umsetzungen bei den Rentenversicherungssträgern zu bewältigen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP bewerten das Ergebnis der Sachverständigenanhörung vom 24. April 1985 so, daß der Gesetzentwurf verfassungsgemäß sei. Insoweit verweisen die Fraktionen

der CDU/CSU und FDP insbesondere auf die Ausführungen der Professoren Krause, Schneider und Seewald sowie auf das Gutachten von Professor Krause. Von einer Verletzung des Artikels 6 Abs. 1 GG, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung stehen, könne keine Rede sein. Sie teilen aber auch die Bedenken nicht, die im Hinblick auf die Eigentums-garantie (Artikel 14 Abs. 1 GG) und den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 Abs. 1 GG) gegen den Entwurf geäußert worden sind.

Das Bundesverfassungsgericht habe in seinen Entscheidungen BVerfGE 39, 169 ff. und 48, 346 ff. nur Versichertenrenten dem Schutz der Eigentums-garantie unterstellt. Selbst wenn Hinterbliebenenrenten und hierauf gerichtete Anwartschaften gleichfalls als Eigentum im Sinne des Grundgesetzes angesehen werden müßten, sei das Modell der Hinterbliebenenrente mit Freibetrag verfassungsgemäß. Denn aus dem Unterhaltersatzcharakter der Hinterbliebenenrente sowie aus dem die Hinterbliebenenversorgung in besonderem Maße prägenden Prinzip des sozialen Ausgleichs folge, daß der Gesetzgeber einen verhältnismäßig weiten Gestaltungsspielraum habe. Dieser reiche aus, um Inhalt und Schranken dieses Eigentums so zu bestimmen, wie es der Gesetzentwurf vorsehe.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP hoben ausdrücklich die Unterschiede zwischen Versicherten- und Hinterbliebenenrente hervor, denn die Hinterbliebenenrente decke Unterhaltersatz, die Versichertenrente Lohnersatz ab. Diese beiden Funktionen dürften nicht vermischt werden, eine Aushöhlung der durch Artikel 14 GG geschützten Versichertenrente erfolge nicht.

Auch die Auswahl der zu berücksichtigenden Einkommen sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Gesetzliche Differenzierungen seien nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erlaubt, wenn sie, was hier der Fall sei, auf sachlichen Gründen beruhten.

So gebe es einleuchtende Gründe dafür, Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung oder Verpachtung und sonstige Einkünfte — wie etwa solche aus privaten Lebensversicherungsverträgen — nicht zu berücksichtigen. Diese Gründe folgten einmal aus dem System des Rentenversicherungsrechts: Die gesetzliche Rentenversicherung kenne seit jeher grundsätzlich keine Berücksichtigung von Kapitaleinkünften, Miet- oder Pachtzinsen etc. Dies gelte im Hinblick auf die Beiträge wie im Hinblick auf die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Auch bei der Prüfung, ob ein Versicherter berufs- oder erwerbsunfähig sei oder ob er einen Anspruch auf ein vorgezogenes Altersruhegeld habe, blieben solche Einkünfte außer Betracht. Gründe dafür, nur Erwerbs- und Erwerbsersatz-einkommen zu berücksichtigen, ergäben sich weiter aus der Verwaltungspraktikabilität. Zu denken sei hier an die Notwendigkeit, der Verwaltungskapazität der Versicherungsträger Rechnung zu tragen, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten und so eine zuverlässige und zügige Bearbei-

tung der Anträge auf Hinterbliebenenrente zu gewährleisten.

Schließlich sei es konsequent, nicht zwischen Leistungen, die auf Pflichtbeiträgen und solchen, die auf freiwilligen Beiträgen beruhen, zu unterscheiden. Es gebe in der Rentenversicherung keinen besonderen Fonds für freiwillige Beiträge, vielmehr nähmen die entsprechenden Renten am allgemeinen Umlageverfahren und auch an den Anpassungen teil wie die auf Pflichtbeiträgen beruhenden Renten. Es gebe keinen Grund, die auf Pflichtbeiträgen beruhenden Renten zu berücksichtigen, die auf freiwilligen Beiträgen beruhenden Renten dagegen nicht.

Wer dagegen Leistungen aus einer privaten Lebensversicherung beziehe, stehe außerhalb des Systems der Rentenversicherung. Er habe nicht an ihren Vorteilen teil; die Leistungen und die Finanzierung unterlägen privatrechtlichen Regeln. Daher müsse aus den an anderer Stelle genannten Gründen die private Lebensversicherung unberücksichtigt bleiben.

Der rechtfertigende Grund für die Ausklammerung der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, zu denen auch die Renten der für den öffentlichen Dienst geschaffenen Zusatzversorgungseinrichtungen zählten, liege in ihrem Zusatzcharakter. Sie sollten nach den ihnen zugrundeliegenden Vereinbarungen typischerweise zusätzlich zu einer Alterssicherung hinzukommen und im Alter zusätzlichen finanziellen Bewegungsspielraum geben. Diese Absicht der Vertragsparteien würde der Gesetzgeber erschweren, wenn er zusätzliche Alterseinkommen berücksichtige. Überdies hätte eine Berücksichtigung zusätzlicher Alterseinkommen aller Voraus-sicht nach zur Folge, daß solche Leistungen in Zukunft nicht mehr oder nur noch in geringerem Umfang vertraglich gewährt würden. Die sozialpolitisch erwünschte Bereitschaft zur Fortsetzung und Ausweitung freiwilliger betrieblicher Leistungen würde gemindert. Einer besonderen Vorschrift über die Ausklammerung der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bedürfe es nicht. Bei den Renten der betrieblichen Altersversorgung handele es sich nicht um Leistungen aus öffentlich-rechtlichen Regel- und Sondersystemen. Sie seien daher auch nicht in den Katalog der zu berücksichtigenden Einkommen aufzunehmen.

Demgegenüber lehnt die Fraktion der SPD den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf ab. Hierfür sind für sie insbesondere die folgenden Gründe maßgeblich:

— Nach Ansicht der Fraktion der SPD sei die Bezeichnung „Hinterbliebenenrente mit Freibetrag“ irreführend. Hierdurch werde die Tatsache verschleiert, daß es sich beim Regierungsentwurf um die Einführung einer Einkommensanrechnung handele, die in vielen Fällen zu einer Kürzung, ja zum Wegfall der Hinterbliebenenrente führe. Es müsse daher vom Anrechnungsmodell gesprochen werden, wie dies in der öffentlichen Diskussion auch allgemein geschehen sei.

- Das Anrechnungsmodell begegne nicht der weitverbreiteten Unterversorgung von Frauen. Es sei erforderlich, daß Frauen, die nicht über eigene Rentenansprüche verfügen, mindestens 70 v. H. der Rente des Mannes erhielten.
- Der Ausgangspunkt des Anrechnungsmodells — die Unterhaltersatzfunktion der Hinterbliebenenrenten — sei überholt und entspreche nicht mehr dem modernen Eheverständnis. Dieses gehe vielmehr von einer gleichberechtigten Partnerschaft beider Ehegatten aus und fordere im Hinterbliebenenfall eine gleichberechtigte Teilhabe des überlebenden Ehegatten an den von beiden Ehegatten erworbenen Rentenanwartschaften.
- Es sei ein Widerspruch, daß es für verwitwete Frauen beim Anrechnungsmodell bei abgeleiteten Ansprüchen bleibe, die bei Wiederheirat der Frau wegfielen, während bei Scheidung der Versorgungsausgleich durchgeführt werde und die hierdurch auf die Frauen übertragenen Rentenanwartschaften auch bei einer Wiederheirat erhalten blieben.
- Die beabsichtigte Einkommensanrechnung bei den Hinterbliebenenrenten sei eine grundsätzliche Weichenstellung in Richtung auf die Einführung des Bedürftigkeitsprinzips in die Sozialversicherung. Dieser Schritt werde unter dem Druck möglicher künftiger finanzieller Belastungen der Alterssicherung unweigerlich weitere Maßnahmen nach sich ziehen. In dem Augenblick, in dem man bei den Hinterbliebenenrenten mit Hinweis auf die Funktion des Unterhaltersatzes eine Einkommensanrechnung rechtfertige, könne man auch bei den Versichertenrenten aus dem Gesichtspunkt der Lohnersatzfunktion ebenfalls eine Einkommensanrechnung begründen. Aus diesem Grunde habe die Einführung der Hinterbliebenenrente mit Einkommensanrechnung möglicherweise unabsehbare systemverändernde Wirkung für die gesamte soziale Sicherung.
- Das Einkommensanrechnungsmodell widerspreche dem Versicherungsprinzip auch insofern, als die Hinterbliebenenrente in um so größerem Umfang ruhe, je höher die selbsterworbene Rente sei. Hierin liege ein besonders gravierender Verstoß gegen das Versicherungsprinzip, weil die Hinterbliebenenrente um so niedriger sei, je mehr der Hinterbliebene durch eigene Rentenversicherungsbeiträge zur Finanzierung des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung beigetragen habe.
- Das Anrechnungsmodell führe wegen der ungleichen Behandlung der unterschiedlichen Einkommensarten bei der Einkommensanrechnung zu krassen sozialen Ungerechtigkeiten, die — abgesehen von der Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit — sozialpolitisch untragbar seien. Wenn man schon die Einkommensanrechnung aus dem Unterhaltersatzprinzip herleite, dann müsse jegliches Einkommen unabhängig von seiner Quelle angerechnet werden. Insbesondere sei es nicht vertretbar, Vermögenseinkünfte und Leistungen aus privater Vorsorge von der Einkommensanrechnung freizuhalten, während versicherungspflichtige Arbeitseinkommen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung voll angerechnet würden. Nicht zu rechtfertigen sei unter diesem Gesichtspunkt auch die Anrechnungsfreiheit von Zusatzrenten, da diese ebenso wie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung den Unterhaltsbedarf minderten; inkonsequent sei auch, daß Zusatzrenten, die das Einkommen jenseits der Beitragsbemessungsgrenze absichern sollen, von der Einkommensanrechnung frei blieben, während das Arbeitseinkommen auch jenseits der Beitragsbemessungsgrenze herangezogen werde. Nicht vertretbar sei ferner die Bevorzugung von Renten aus befreiender Lebensversicherung gegenüber Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Nicht zu rechtfertigen sei ferner die Tatsache, daß die private Vorsorge durch Zahlung freiwilliger Beiträge zur Rentenversicherung möglicherweise zur Kürzung der Hinterbliebenenrenten führe, während Leistungen der privaten Lebensversicherung oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von der Einkommensanrechnung unberührt seien. Bei den Angehörigen des öffentlichen Dienstes komme es insofern zu Ungerechtigkeiten, als Versorgungsbezüge der Beamten — abgesehen vom zusätzlichen prozentualen Freibetrag — zur Einkommensanrechnung herangezogen würden, Leistungen der Zusatzversorgung der Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes hingegen anrechnungsfrei blieben.
- Die Einkommensanrechnung bei der Hinterbliebenenrente sei auch insofern abzulehnen, als sie einen starken Anreiz zu Manipulationen schaffe. So würden in vielen Fällen Hinterbliebene dazu veranlaßt, ihre Arbeitszeit zu verringern, um ihr Arbeitseinkommen unterhalb des Freibetrages zu halten und weiterhin die volle Hinterbliebenenrente beziehen zu können. Die Einführung der Hinterbliebenenrente mit Einkommensanrechnung werde auch mit Sicherheit zu verstärkter Schwarzarbeit führen. Der Anreiz zum Übergang von Vollzeit- zu Teilzeitarbeit bzw. zur Schwarzarbeit werde außerdem nachteilige Wirkungen auf die spätere „eigene“ Rentenanwartschaft des Hinterbliebenen haben und zur Unterversorgung im Alter führen. Außerdem erwachsen der Rentenversicherung aus den Manipulationsmöglichkeiten auch nicht kalkulierbare finanzielle Risiken.
- Es sei nicht gerechtfertigt, eine eigene Rente (Verletztenrente) des Hinterbliebenen aus der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Einkommensanrechnung zu berücksichtigen, während eine Rente, die der Hinterbliebene von einem Schädiger aufgrund zivilrechtlicher Ansprüche erhalte, unberücksichtigt bleibe.
- Das Anrechnungsmodell habe für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung einen ins Gewicht fallenden Verwaltungsaufwand zur Folge,

der zu einem beträchtlichen Teil nur mit neuem Personal zu bewältigen sei. Hierfür entstünden erhebliche Kosten.

Die Fraktion der SPD hat gegen den Entwurf auch erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Hierbei verweist sie auf das Ergebnis der beiden Anhörungen. Die Fraktion der SPD sieht in der Berücksichtigung von Einkommen eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts (Artikel 14 Abs. 1 GG), hält die Berücksichtigung von Einkommen an sich für gleichheitswidrig und die Auswahl der zu berücksichtigenden Einkommen für willkürlich (Artikel 3 Abs. 1 GG). Sie hat darüber hinaus auch Zweifel daran, daß der Entwurf mit Artikel 6 Abs. 1 GG vereinbar sei, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung stehen. So seien im Hinblick auf die Eigentumsgarantie des Artikels 14 GG in den Anhörungen von mehreren der sieben angehörten Professoren, insbesondere von den Professoren v. Maydell, Papier und Schwerdtfeger, verfassungsrechtliche Bedenken vorgetragen worden: Die Einkommensberücksichtigung greife in den Kernbereich des Rentenrechts ein, weil sie tendenziell einen Umschlag von Erwerbseinkommensorientierung zu einer eher fürsorgerechtlichen Nachrangigkeit bewirke. Versicherte schmäleren ihren Anspruch auf Hinterbliebenenrente um so spürbarer, je mehr sie durch eigene Beitragsleistung zur Finanzierung der Hinterbliebenenrente beigetragen hätten. Das Ruhen der Hinterbliebenenrente stelle faktisch dauerhafte Leistungsbeschränkungen oder Leistungsentzüge dar.

Die Fraktion der SPD hielt es wegen der verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf Artikel 14 GG für geboten, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts am 16. Juli 1985, das über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Einschränkung des Zugangs zur beitragsfreien Krankenversicherung entscheiden wird, abzuwarten. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner mündlichen Verhandlung am 16. April 1985 erkennen lassen, daß dabei die Frage des Eigentumsschutzes von Rentenansprüchen generell eine Rolle spiele.

Die Fraktion der SPD sieht in der Berücksichtigung von Einkommen als solcher auch einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes. Dies habe insbesondere Prof. Papier in der Anhörung am 24. April 1985 ausgeführt. Hingewiesen wurde weiter darauf, daß beim Versorgungsausgleich die nachteilige Einkommenssituation außer Betracht bleibe und daß das Anrechnungsmodell die Bezieher niedrigerer Hinterbliebenenrenten benachteilige.

Vor allem aber werden ganz erhebliche verfassungsrechtliche, auf den allgemeinen Gleichheitssatz gestützte Bedenken gegen die Auswahl der zu berücksichtigenden Einkünfte vorgebracht. Diese verfassungsrechtlichen Bedenken seien in der Anhörung am 24. April 1985 insbesondere von Prof. v. Maydell, Prof. Papier und Prof. Schwerdtfeger begründet worden. Auch Prof. Schneider habe Bedenken gegen die Einzelheiten der Einkommensan-

rechnungen, insbesondere die Nichtanrechnung von Bezügen aus öffentlichen Kassen vorgetragen.

Nach Ansicht der Fraktion der SPD sei es daher verfassungsrechtlich nicht vertretbar, Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung oder Verpachtung sowie Leistungen der für den öffentlichen Dienst geschaffenen Zusatzversorgungseinrichtungen von der Berücksichtigung auszunehmen.

Sie ist der Auffassung, daß aus der Unterhaltsersatzfunktion der Hinterbliebenenrente folge, daß die genannten Einkommensarten auch in die Anrechnung einbezogen werden müßten, da sie ebenso zur Deckung des Unterhalts dienten wie das Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen. Das Unterhaltsrecht zeige, daß hier nicht differenziert werden könne. Insbesondere führe die Anrechnung von Renten, die auf freiwilligen Beiträgen beruhen, dazu, daß die freiwillige Versicherung völlig unattraktiv werde und kein Anreiz mehr bestehe, freiwillige Beiträge zu zahlen.

Außerdem werden von der Fraktion der SPD Bedenken erhoben, daß die Abschläge, die vom Bruttoeinkommen zu machen sind, in allen Fällen sachgerecht sind.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestünden auch wegen Artikel 6 Abs. 1 GG, der es gebiete, die Hinterbliebenenrente als Teilhabe anzusehen, insbesondere um eine unterschiedliche Behandlung von Geschiedenen und Hinterbliebenen zu vermeiden. Dies habe Prof. Schwerdtfeger in der Anhörung am 24. April 1985 überzeugend dargelegt.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat Zweifel daran, daß der Entwurf mit Artikel 6 Abs. 1 GG, der das Gebot einer Förderung der Familie enthalte, vereinbar sei. Der Entwurf beachte den wichtigen Unterschied nicht, der mittlerweile zwischen Ehe und Familie bestehe. Das Modell der Hinterbliebenenrente mit Freibetrag führe zu einer Besserstellung von hinterbliebenen Kinderlosen und gerade nicht zu einer Besserstellung von Familien, für die die Hinterbliebenenleistungen gedacht gewesen seien.

b) Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung in der gesetzlichen Unfallversicherung

Der Regierungsentwurf sieht für die Neuordnung der Hinterbliebenenrenten in der gesetzlichen Unfallversicherung das gleiche Modell wie in der gesetzlichen Rentenversicherung vor, nämlich die Hinterbliebenenrente mit Freibetrag. Nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP ist dies erforderlich, um der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen. Zwar beziehe sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1975 nicht auf die Unfallversicherung, doch trafen die Gründe dieses Urteils auch auf sie zu, weil hier ebenfalls die Voraussetzungen für die Witwenrente und die Witwerrente unterschiedlich sind.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP halten die Hinterbliebenenrente mit Freibetrag auch in der Unfallversicherung für das adäquate Modell. Sie ha-

ben sich mit den vor allem auch von den Unfallversicherungsträgern in der Anhörung erhobenen Einwänden auseinandergesetzt. Sie haben sich aus folgenden Gründen für den Regierungsentwurf ausgesprochen:

- Das Modell der Hinterbliebenenrente mit Freibetrag halte an dem Gedanken des Unterhaltersatzes fest, der im geltenden Recht die Hinterbliebenenversorgung sowohl der Rentenversicherung als auch der Unfallversicherung beherrsche, und konkretisiere ihn dahin gehend, daß es den zu ersetzenden Unterhalt auch von dem eigenen Einkommen des Hinterbliebenen abhängig mache. Angesichts der gleichen Ausgangssituation wäre es systematisch und sozialpolitisch nicht vertretbar, im Gegensatz zum geltenden Recht in der Unfallversicherung eine andere Regelung vorzusehen als in der Rentenversicherung.
- Das Modell der Hinterbliebenenrente mit Freibetrag beeinträchtige nicht die die Unfallversicherung bestimmenden Prinzipien des Schadensersatzes und der Ablösung der Unternehmerhaftpflicht. Der Schaden, den die Unfallversicherung im Bereich der Hinterbliebenenversorgung zu ersetzen habe, sei allein ein Unterhaltsschaden. Die Höhe des Unterhaltsschadens werde — wie im Zivilrecht — auch von eigenen Einkünften des Hinterbliebenen beeinflusst. Bei einem hohen Einkommen, das die Hinterbliebenenrente vollständig zum Ruhen bringe, würde auch zivilrechtlich der Unterhaltsschaden entfallen. Über den Unterhaltersatz hinausgehende Entschädigungsleistungen, insbesondere den Ersatz eines immateriellen Schadens bei Hinterbliebenen (Schmerzensgeld), kenne weder die deutsche Zivilrechtsordnung noch das geltende Unfallversicherungsrecht; denn sonst müßten schon heute allen Witwern Hinterbliebenenrenten aus der Unfallversicherung gezahlt werden, was jedoch nicht der Fall sei.
- Das Modell der Hinterbliebenenrente mit Freibetrag gewährleiste eine Entschädigung, die in aller Regel günstiger sei als diejenige, die nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu erwarten wäre. Hierzu trage vor allem der dynamische Freibetrag und die nur 40%ige Berücksichtigung des den Freibetrag übersteigenden Einkommens bei. Witwen und Witwer, die waisenrentenberechtigte Kinder haben, würden überdies durch einen höheren Freibetrag begünstigt. Daß eine ausreichende Entschädigung sichergestellt sei, werde daran deutlich, daß in Einkommensbereichen bis etwa 50 000 DM jährlich beim Verstorbenen es erst dann zum vollen Ruhen der Hinterbliebenenrente komme, wenn die Bruttoeinkünfte des Hinterbliebenen ungefähr doppelt so hoch seien wie die des Verstorbenen. Die Erhöhung des Freibetrages für Hinterbliebene mit Kindern und die Wahlmöglichkeit zwischen altem und neuem Recht hätten die Bedenken hinsichtlich der relativ niedrigen Witwenrenten aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ausgeräumt.

— Die Lebenssituation der Unfallhinterbliebenen und ihre Schutzbedürftigkeit unterscheide sich grundsätzlich nicht von derjenigen der Hinterbliebenen in der Rentenversicherung. Auch die Rentenversicherung zahle in einem großen Umfang Hinterbliebenenrenten an noch erwerbstätige Witwen; die Rentenversicherung sei auch ein Sicherungssystem gegen Invalidität und Tod in der Phase des Erwerbslebens. Der einzige Unterschied hinsichtlich der Hinterbliebenenrenten in der Rentenversicherung und der Unfallversicherung, nämlich die Abhängigkeit der Rentenhöhe vom letzten Jahresarbeitsverdienst in der Unfallversicherung und von den Ansprüchen des Verstorbenen in der Rentenversicherung, bleibe aufrechterhalten.

— Vor allem denjenigen, die nur eine Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung beziehen würden, wäre die Neuordnung nur schwer verständlich zu machen, wenn allein in der Rentenversicherung eine Einkommensanrechnung stattfinden und dadurch der Abstand zur meist ohnehin besseren Absicherung der Hinterbliebenen in der Unfallversicherung noch vergrößert würde.

Die Fraktion der SPD lehnt das von der Bundesregierung vorgeschlagene Anrechnungsmodell für die gesetzliche Unfallversicherung ab. Sie führt hierfür folgende Gründe an und beruft sich dabei auch auf Äußerungen in der Anhörung vom 28. Februar 1985:

- Die Übertragung des für die Rentenversicherung vorgeschlagenen Modells auch auf die Unfallversicherung sei unsystematisch. Der Unfallversicherung lägen andere Prinzipien zugrunde als der Rentenversicherung. In der Unfallversicherung müsse wegen der Ablösung der Unternehmerhaftpflicht und des daraus resultierenden Schadensersatzprinzips auch an die Hinterbliebenen eine Entschädigung gezahlt werden, deren Höhe nicht vom eigenen Einkommen des Hinterbliebenen abhängen dürfe. Die Entschädigung in der Unfallversicherung beschränke sich nicht auf den reinen Unterhaltersatz.
- Bei der Hinterbliebenenrente in der Unfallversicherung handele es sich nicht um ein von einer Versichertenrente abgeleitetes Recht, sondern um einen Anspruch, der sich unmittelbar aus eigenem Recht des Hinterbliebenen gegen den Unfallversicherungsträger richte. Dieser Anspruch sei — genauso wie die Versichertenrente selbst — entsprechend dem abstrakten Schadensersatzprinzip — typisiert. Eine Einkommensanrechnung sei in diesem System ein Fremdkörper.
- Bei der freiwilligen Unternehmensversicherung, bei der der Unternehmer jahrelang Beiträge gezahlt habe, sei es in keiner Weise gerechtfertigt, auf die Hinterbliebenenrente der Witwe Einkommen anzurechnen.
- Die Anwendung des Anrechnungsmodells auf die gesetzliche Unfallversicherung sei auch deswegen unsystematisch, weil dieses Modell nach

dem Entwurf der Bundesregierung auf Rentenversicherung und Unfallversicherung beschränkt bleibe und nicht auch auf andere Entschädigungssysteme übertragen werde.

- Gegen das Anrechnungsmodell in der gesetzlichen Unfallversicherung bestünden auch verfassungsrechtliche Bedenken. Diese ergäben sich aus der Eigentumsgarantie des Artikels 14 GG im Hinblick auf den besonderen, eigenständigen Charakter der Hinterbliebenenrente in der gesetzlichen Unfallversicherung; ihr könne nicht — wie evtl. in der Rentenversicherung — eine mindere Rechtsqualität zugewiesen werden. Zwischen der rechtlichen und tatsächlichen Situation der Hinterbliebenen in der Rentenversicherung und der Unfallversicherung bestünden im übrigen so große Unterschiede, daß sich eine Gleichbehandlung hinsichtlich der Einkommensanrechnung unter dem Gesichtspunkt des Artikels 3 GG verbiete.

c) Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung in der Kriegsoferversorgung

Auch im Bundesversorgungsgesetz bestehen für Witwen und Witwer unterschiedliche Voraussetzungen für Leistungen aus der Hinterbliebenenversorgung. Nach Meinung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP ist es erforderlich, eine Gleichbehandlung von Witwen und Witwern herbeizuführen. Diese Gleichbehandlung solle dadurch erreicht werden, daß künftig bei Witwern auf die zusätzliche Voraussetzung des überwiegenden Unterhalts verzichtet wird. Die Berücksichtigung von Einkommen richte sich hierbei nach den eingespielten Grundsätzen des Bundesversorgungsgesetzes, die sich über Jahrzehnte bewährt haben. Diese Grundsätze seien schärfer als die Regelung über die Einkommensanrechnung in der Hinterbliebenenrente mit Freibetrag. Von daher verbiete sich eine Übertragung der in dem Modell der Hinterbliebenenrente mit Freibetrag vorgesehenen Einkommensanrechnung auf die Kriegsoferversorgung, weil sie dazu führen würde, daß die Regelungen für Hinterbliebene günstiger wären als für die Kriegsbeschädigten selbst. In diesem Zusammenhang sei auch von Bedeutung, daß im Bereich des Bundesversorgungsgesetzes für die Hinterbliebenen in jedem Fall die Grundrente unangetastet bleibe. Die Fraktion der SPD sprach sich gegen die Einbeziehung der Kriegsoferversorgung insgesamt und gegen die Anrechnung des Berufsschadensausgleichs auf die Hinterbliebenenrente aus, weil hierdurch den Kriegsopferten ein systemfremdes Opfer aufgebürdet würde.

2. Anrechnung eines Kindererziehungsjahres in der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP befürworten die Anerkennung eines Kindererziehungsjahres in der gesetzlichen Rentenversicherung für alle Mütter und Väter des Jahrgangs 1921 und später für Versicherungsfälle vom 1. Januar 1986 an.

Diese Regelung habe folgende Vorzüge:

- Die Anerkennung eines Kindererziehungsjahres stelle erstmalig in der Geschichte der deutschen Rentenversicherung eine Anerkennung der Erziehungsleistung dar und bedeute einen wichtigen Beitrag zur Gleichbewertung der Tätigkeit in der Familie und der außerhäuslichen Erwerbstätigkeit.
- Die Anerkennung eines Kindererziehungsjahres trage dazu bei, Lücken in der sozialen Biographie derjenigen zu schließen, die wegen der Erziehung eines Kindes nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sein können, insbesondere auch, weil das Erziehungsjahr auch rentenbegründend wirke.
- Die Ausgestaltung der Anerkennung von Kindererziehungszeiten bei einer gleichzeitig — d. h. während des ersten Lebensjahres des Kindes — ausgeübten Erwerbstätigkeit der Mutter bzw. des Vaters ist nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei der gegenwärtigen Finanzlage des Bundes nicht anders zu regeln: Es müsse berücksichtigt werden, daß diese Mütter und Väter bereits eine soziale Absicherung hätten. Insoweit bestehe also eine unterschiedliche Situation im Vergleich zu denjenigen Müttern oder Vätern, die nicht erwerbstätig seien und deshalb in diesem Zeitraum in vollem Umfang auf die soziale Absicherung durch das Kindererziehungsjahr angewiesen seien.
- Es entspreche dem Gleichheitssatz des Artikels 3 GG, daß das Erziehungsjahr nicht nur den Müttern angerechnet werden könne, sondern bei gemeinsamer Option beider Elternteile dem Vater. Dadurch werde insbesondere den Situationen Rechnung getragen, in denen die Mutter erwerbstätig oder verstorben sei und der Vater die Erziehung des Kindes übernehme. Sachgerecht sei auch die Begünstigung von Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern.
- Es sei zu bedauern, daß das Erziehungsjahr nur denjenigen Müttern und Vätern angerechnet werden könne, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht 65 Jahre alt seien. Dies dürfe jedoch nicht als ein „Beiseiteschieben“ der Älteren gewertet werden, vielmehr seien ausschließlich finanzielle Gründe hierfür maßgeblich, da die Einbeziehung der älteren Frauen etwa 5 bis 6 Milliarden DM jährlich kosten würde; dies sei aber nicht finanzierbar. Es sei sehr intensiv geprüft worden, ob es ggf. eingeschränkte Lösungen für die über 65jährigen Frauen geben könne.

In diese Prüfung sei auch die Möglichkeit einbezogen worden, von den über 65 Jahre alten Frauen nur bestimmte Jahrgänge, beispielsweise nur die 80- bis 100jährigen oder nur die 65- bis 70jährigen, zu begünstigen. Eine solche Lösung sei aber mit erheblichen verfassungsrechtlichen Risiken verbunden, da es hierbei an sachlichen Abgrenzungskriterien fehle. Wenn der Gesetzentwurf das Kindererziehungsjahr für die noch nicht 65jährigen vorsehe, knüpfe er damit

sachgerecht an die im Rentenrecht enthaltene allgemeine Altersgrenze von 65 Jahren an. Wer bereits 65 Jahre oder älter sei, gehöre typischerweise bereits zum Rentenbestand; seine Rentenbiographie sei abgeschlossen. Eine höhere Altersgrenze als das 65. Lebensjahr sei dagegen aus der Systematik des Rentenrechts nicht begründbar und daher verfassungsrechtlich nicht haltbar. Weitere Lösungsmöglichkeiten für alle über 65jährigen Frauen, aber unter einschränkenden Voraussetzungen, haben sich als nicht finanzierbar herausgestellt; gleichzeitig sind sozialpolitisch sinnvolle und einleuchtende Abgrenzungskriterien hier kaum zu finden. Ganz generell sei es richtig, wenn man vor die Wahl gestellt sei, entweder um der absoluten Gerechtigkeit Willen niemanden zu begünstigen oder aber nur diejenigen zu begünstigen, die typischerweise noch nicht in Rente seien, die Entscheidung für die zuletzt genannte Lösung zu treffen. Zwingend notwendig ist nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, daß die Finanzierung der Kindererziehungszeiten in vollem Umfang, zeitlich ohne Begrenzung und endgültig durch den Bundeshaushalt erfolgt, da es sich um eine Leistung des Familienlastenausgleichs handle, deren Finanzierung allein dem Bund obliege und nicht Aufgabe der Versicherungsgemeinschaft sei. Im übrigen sei die Rentenversicherung zur Übernahme dieser Kosten auch mittel- und langfristig nicht in der Lage. Es werde eine Spitzabrechnung mit dem Bund erfolgen.

Die Fraktion der SPD hält die im Regierungsentwurf vorgesehene Ausgestaltung des Kindererziehungsjahres aus folgenden Gründen für unzulänglich:

- Auch die Frauen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits über 65 Jahre alt seien, müßten das Erziehungsjahr erhalten; gerade sie hätten die Erziehungsleistung unter erschwerten Bedingungen, häufig aus kriegsbedingten Gründen sogar allein und ohne die Mitwirkung des Vaters, erbracht. Ihre Außerachtlassung bedeute eine Ungleichbehandlung und sei gleichzeitig eine gravierende Ungerechtigkeit im Vergleich zu den jüngeren Frauen. Häufig seien die Renten der älteren Frauen sehr niedrig, so daß die Anrechnung eines Erziehungsjahres für sie besonders wichtig sei. Das Argument der fehlenden finanziellen Mittel sei nicht stichhaltig; in den letzten Jahren habe sich gezeigt, daß auch für andere Bereiche erhebliche finanzielle Mittel bereitgestellt worden seien. Es seien auch durchaus Lösungen denkbar, wonach nur ein Teil der älteren Frauen begünstigt würde, beispielsweise zunächst die ältesten, später dann die etwas jüngeren; der Umstand, daß die finanziellen Mittel aus dem Bundeshaushalt und nicht von der Rentenversicherung aufgebracht würden, müsse solche Lösungen durchaus möglich machen. Schließlich sei auch zu überlegen, die für die Kindererziehungszeiten vorhandenen finanziellen Mittel auf alle Frauen gleichmäßig zu verteilen.

- Die völlige oder teilweise Kappung der Erziehungszeiten bei 75 v. H. des Durchschnittsentgelts aller Versicherten sei nicht sachgerecht. Diese Mütter oder Väter erbrächten vielmehr durch die Kindererziehung einerseits und die Beitragszahlung andererseits eine doppelte Leistung, die auch voll zu honorieren sei; erforderlich sei es also, bei den erwerbstätigen Müttern oder Vätern eine volle Aufstockung um 75 v. H. vorzusehen. Bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Lösung würden viele Mütter oder Väter leer ausgehen und andere nur in sehr geringem Maße begünstigt.
- Es werde zahlreiche Fälle geben, in denen das Kindererziehungsjahr wegen des gleichzeitigen Wegfalls der Ausfallzeit für den Mutterschutzurlaub gegenüber dem heutigen Recht zur Verschlechterung führe. Dies trete bei berufstätigen Frauen ein, die nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen und die mehr als 75 v. H. des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts verdienen. Bei diesen Frauen wird im ersten Halbjahr nach der Geburt des Kindes die höherwertige Ausfallzeit durch die geringerwertige Kindererziehungszeit ersetzt; im zweiten Halbjahr hätten sie keinen Vorteil von der Anerkennung der Kindererziehungszeit.
- Die Kosten für die Anerkennung des Kindererziehungsjahres für die heutigen Rentnerinnen betrügen lediglich 4 Mrd. DM jährlich.

Die Fraktion DIE GRÜNEN lehnt die Anrechnung nur eines Kindererziehungsjahres in der Rentenversicherung als vollkommen ungenügend ab. Sie fordert statt dessen die Anrechnung von drei Kindererziehungsjahren, sie lehnt die Bewertung der Kindererziehungszeit mit 75 v. H. des durchschnittlichen Arbeitnehmerinkommens ab und fordert statt dessen 100 v. H. Sie hält die Nichtanerkennung von Kindererziehungszeiten für die „Trümmerfrauengeneration“ für unhaltbar und fordert ihre Einbeziehung.

3. Aus den Einzelberatungen ist folgendes hervorzuheben:

- a) Auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hat der Ausschuß mit Stimmenmehrheit beschlossen, in der Hinterbliebenenversorgung der Belastung derjenigen überlebenden Ehegatten Rechnung zu tragen, die waisenrentenberechtigten Kinder haben; sie unterliegen höheren wirtschaftlichen Belastungen als diejenigen, die keine waisenrentenberechtigten Kinder haben. Daher hat sich der Ausschuß mit Mehrheit dafür entschieden, den Freibetrag für jedes waisenrentenberechtigten Kind um 0,7 v. H. der allgemeinen Bemessungsgrundlage zu erhöhen; dies sind zu Beginn etwa 190 DM monatlich. Dieser Erhöhungsbetrag ist dynamisch. Wegen des Anrechnungssatzes von 40 v. H. bedeutet dieser Erhöhungsbetrag für diejenigen Hinterbliebenen, deren zu berücksichtigendes Einkommen deutlich über dem Grundfreibetrag liegt, eine wirt-

schaftliche Begünstigung in Höhe von 76 DM für jedes zu berücksichtigende Kind. Diese Anhebung des Freibetrags gilt sowohl für die gesetzliche Renten- wie für die gesetzliche Unfallversicherung. Mit dieser Regelung wird auch einem Prüfungsauftrag des Bundesrates Rechnung getragen.

- b) Diejenigen Ehegatten, die bei Inkrafttreten der Neuregelung bereits über 50 Jahre alt sind, haben nicht mehr ohne weiteres die Möglichkeit, ihre Lebensplanung auf das neue Recht der Hinterbliebenenversorgung auszurichten. Daher hat die Mehrheit des Ausschusses einem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zugestimmt, diesen Ehegatten sowohl in der gesetzlichen Renten- als auch in der gesetzlichen Unfallversicherung die Möglichkeit einzuräumen, gemeinsam für das alte Recht der Hinterbliebenenversorgung zu optieren; Voraussetzung hierfür ist, daß sie vor dem 1. Januar 1986 geheiratet haben. Sprechen sie sich gemeinsam für das alte Recht aus, so bedeutet dies, daß die Frau die volle Witwenrente erhält, ohne daß es zu einer Einkommensanrechnung kommt; der Mann erhält grundsätzlich keine Witwenrente, es sei denn, daß die Frau im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat. Diese Option gilt nur im Hinblick auf das Recht der Hinterbliebenenversorgung; im übrigen gilt in vollem Umfang das jeweils anzuwendende Recht. Das Wahlrecht kann für die Renten- und die Unfallversicherung schon wegen der Zusammentreffensfälle nur einheitlich ausgeübt werden; die für die Rentenversicherung ausgeübte Wahl gilt daher auch für die Unfallversicherung und umgekehrt. Mit dieser Änderung wird nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP insbesondere auch den Interessen der älteren Frauen Rechnung getragen und der freiheitliche Gestaltungsspielraum des einzelnen Versicherten erweitert. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, daß es ähnlich ausgestaltete Wahlrechte auch in sonstigen Bereichen gibt; hier ist beispielsweise hinzuweisen auf mithelfende Familienangehörige und auf höherverdienende Angestellte, die sich von der Versicherungspflicht befreien lassen konnten, auf die älteren Saarländer, die bis 1961 Altersruhegeld nach den alten saarländischen Regeln oder nach Bundesrecht erhalten konnten, auf die Möglichkeit für Ehegatten, den Versorgungsausgleich und den gesetzlichen Güterstand auszuschließen, und auf die Möglichkeit im Steuerrecht, den Splittingtarif abzuwählen. Nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, bestätigt durch die Stellungnahmen des Bundesjustizministeriums und des Bundesinnenministeriums, hat die verfassungsrechtliche Prüfung ergeben, daß gegen dieses Wahlrecht keine verfassungsrechtlichen Bedenken — auch unter Berücksichtigung des Artikels 3 GG — bestehen.

Die Fraktion der SPD spricht sich gegen diesen Änderungsantrag aus. Die Fraktion der SPD be-

mängelt, daß das Wahlrecht die Ehegatten überfordere. Eine sinnvolle Ausübung des Wahlrechts setze voraus, daß den Ehegatten sowohl das alte als auch das neue Recht mit seinen möglichen Auswirkungen bekannt sei. Gegen diese Regelung sprächen neben mangelnder Praktikabilität insbesondere verfassungsrechtliche Bedenken. Artikel 3 GG lasse im Gegensatz zur Meinung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP eine derart willkürliche Abgrenzung nicht zu.

- c) Durch Mehrheitsbeschluß des Ausschusses aufgrund eines Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP soll nunmehr sichergestellt werden, daß bei Erziehung mehrerer Kinder unter einem Jahr für die Erziehung eines jeden Kindes ein Jahr Versicherungszeit angerechnet wird; dies gilt insbesondere für Mehrlingsgeburten, aber auch beispielsweise für Fälle, in denen während der Erziehung eines unter einem Jahr alten Kindes ein weiteres geboren wird oder ein unter einem Jahr altes Kind an Kindes Statt angenommen und erzogen wird. Damit wird der größeren Belastung bei gleichzeitiger Erziehung mehrerer Kinder Rechnung getragen.
- d) Der Ausschuß hat auf einen entsprechenden Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, daß das Kindererziehungsjahr auch bei Geburten vor 1986 nicht nur den leiblichen Müttern angerechnet werden kann, sondern auch den Vätern bzw. den Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern, wenn diese das Kind erzogen haben. Der ursprünglich für die Anrechnung des Kindererziehungsjahres nur bei den leiblichen Müttern angenommene Grund — der unvermeidbare Verwaltungsmehraufwand für den Fall, daß das Erziehungsjahr auch den Vätern bzw. sonstigen Elternteilen angerechnet würde —, hat sich in Gesprächen mit den Rentenversicherungsträgern als nicht stichhaltig herausgestellt. Mit der Erweiterung des Personenkreises beim Erziehungsjahr, soweit es vor dem Jahre 1986 liegt, wird eine Parallele zu den Erziehungszeiten ab dem Jahr 1986 erreicht und eine dem Einzelfall gerecht werdende Zuordnung der Erziehungszeit ermöglicht. Voraussetzung für die Anrechnung bei den Vätern ist grundsätzlich eine übereinstimmende Erklärung beider Eltern, daß der Vater das Kind überwiegend erzogen hat. Diese Erklärung muß bis zum Ende des Jahres abgegeben sein, das dem Jahr des Aufrufs durch die Versicherungsträger folgt.

B. Besonderer Teil

Soweit die Vorschriften des Regierungsentwurfs unverändert angenommen wurden, wird auf die Begründung zum Regierungsentwurf verwiesen (Drucksache 10/2677).

Zu den vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen

des Regierungsentwurfs wird — soweit es sich nicht lediglich um redaktionelle Anpassungen handelt — auf folgendes hingewiesen:

Zu Artikel 1 — Änderung der Reichsversicherungsordnung

Zu Nummer 2 (§ 590)

Mit dem in Absatz 3 neu eingefügten Satz 3 soll der besonderen wirtschaftlichen Belastung derjenigen überlebenden Ehegatten, die Kinder zu unterhalten haben, dadurch Rechnung getragen werden, daß sich der Freibetrag je Kind um 0,7 v. H. der allgemeinen Bemessungsgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht. Durch die Erhöhung soll die soziale Ausgleichsfunktion des Freibetrages verstärkt werden. Eine Erhöhung des Freibetrages um 0,7 v. H. der allgemeinen Bemessungsgrundlage entspricht bei Inkrafttreten des Gesetzes einer Erhöhung um ca. 190 DM. Erfaßt werden alle überlebenden Ehegatten, die mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind haben (d. h. insbesondere ein leibliches Kind oder Adoptiv-, Stief- oder Pflegekind grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei längerer Ausbildung oder Behinderung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres).

Zu Nummer 9 (§ 615)

Durch die Änderung in Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, daß nur der auf einem Versorgungsausgleich beruhende Teil einer Versichertenrente von der Anrechnung nach § 615 Abs. 2 Satz 2 RVO ausgenommen ist, nicht dagegen der in einer Witwen- oder Witwerrente enthaltene Versorgungsausgleich.

Zu Nummer 10

Zu § 617

Nach dem Regierungsentwurf bedürfte es bei allen Witvern (und früheren Ehemännern) der Feststellung, ob die verstorbene Versicherte den Unterhalt der gesamten Familie überwiegend bestritten hat. Im Regelfall würde dies zu dem Ergebnis führen, daß ein Anspruch auf Witwerrente nach altem Recht nicht bestanden hat. Mit der Änderung des Absatzes 2 letzter Satz wird deshalb zur Vermeidung unnötiger Verwaltungsarbeit für diesen Personenkreis ein besonderer Antrag verlangt.

Zu § 618

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung wird auch in der gesetzlichen Unfallversicherung den über 50jährigen Ehegatten die Möglichkeit eingeräumt, sich für die Fortgeltung des früheren Rechts der Hinterbliebenenversorgung — also Witwenrente ohne Einkommensberücksichtigung, Rente an Witwer nur bei Bestreitung des überwiegenden Unterhalts der Familie durch die Frau — zu entscheiden. Wegen der Verzahnung von Unfallversicherung und Rentenversicherung bei der Hinter-

bliebenenversorgung (vgl. § 1279 RVO) kann nicht in dem einen Zweig früheres und in dem anderen Zweig neues Recht angewandt werden. Deshalb wird sichergestellt, daß die für einen Zweig abgegebene Erklärung auch für den anderen Zweig Wirkung hat. Vgl. im übrigen die Begründung zu Artikel 4 Nummern 2 und 3.

Zu Nummer 12 (§ 1227 a)

Durch die neu eingefügte Regelung in Absatz 1 Satz 2 wird sichergestellt, daß in Fällen, in denen mehrere Kinder gleichzeitig erzogen worden sind (z. B. bei Mehrlingsgeburten oder bei gleichzeitiger Erziehung von leiblichen Kindern oder von solchen Kindern mit Adoptiv- oder Pflegekindern), eine entsprechend längere Versicherungszeit (Verlängerungszeit) angerechnet wird. Die Versicherungszeit bei Zwillingen verlängert sich beispielsweise von 12 Kalendermonaten auf 24 Kalendermonate. Wird während einer Kindererziehungszeit ein weiteres Kind geboren oder ein noch nicht ein Jahr altes Kind adoptiert, so verlängert sich die Versicherungszeit ebenfalls um die Kalendermonate, in denen gleichzeitig mehrere Kinder unter einem Jahr erzogen worden sind. Entsprechendes gilt, wenn ein weiteres Kind während der Verlängerungszeit geboren wird. Eine Verlängerungszeit wird auch dann angerechnet, wenn während dieser Zeit Tatbestände eintreten, die die Anrechnung einer Versicherungszeit nach Satz 1 beenden würden (z. B. Beendigung der Kindererziehung, Wohnsitznahme im Ausland, Verbeamtung); sind solche Tatbestände während der ersten zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Geburtsmonats eingetreten, ergibt sich eine entsprechend kürzere Verlängerungszeit. Tritt während einer Versicherungszeit nach Satz 1 oder einer Verlängerungszeit nach Satz 2 ein Versicherungsfall ein, kann nach den allgemeinen Grundsätzen nur die Zeit vor Eintritt des Versicherungsfalles für diesen Versicherungsfall berücksichtigt werden. Versicherungszeiten oder Verlängerungszeiten nach Eintritt des Versicherungsfalles können nur für den nächsten Versicherungsfall berücksichtigt werden. Nach dem allgemeinen Grundsatz der Versicherungsfreiheit von Altersruhegeldbezieher können nach dem Beginn des Altersruhegeldes weder Versicherungszeiten nach Satz 1 noch Verlängerungszeiten erworben werden.

Durch die Streichung der bisher in Absatz 1 Satz 3 enthaltenen Regelung wird klargestellt, daß auch die Stief- und Pflegeeltern, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, wegen Kindererziehung versichert sein können. Darüber hinaus wird in Absatz 3 klargestellt, daß für Stief- und Pflegeeltern die Begriffsbestimmungen des § 56 Abs. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gelten.

Durch die Neufassung des letzten Satzes in Absatz 5 wird klargestellt, daß Kindererziehungszeiten nicht angerechnet werden, wenn die Eltern während der Zeit der Kindererziehung oder unmittelbar davor aus Gründen des deutschen oder des zwischen- oder überstaatlichen Rechts nicht den deutschen Vorschriften über die Versicherungspflicht unterliegen.

Die übrigen Änderungen haben lediglich redaktionellen Charakter.

Zu Nummer 19 (§ 1251 a)

Durch die Änderung in Absatz 1 Satz 1 können auch Väter Zeiten der Kindererziehung, soweit sie vor dem Jahre 1986 liegen, angerechnet erhalten. Die Einbeziehung der Väter führt nicht — wie ursprünglich angenommen — zu einem unvertretbaren Verwaltungsmehraufwand. Mit dieser Änderung wird zugleich dem entsprechenden Prüfungsbegehren des Bundesrates Rechnung getragen. Mütter und Väter im Sinne des Absatzes 1 sind — ebenso wie bei § 1227 a Abs. 1 RVO — auch Adoptivmütter und -väter.

Durch die neu eingefügte Regelung in Absatz 1 Satz 2 wird sichergestellt, daß in Fällen, in denen mehrere Kinder unter einem Jahr gleichzeitig erzogen worden sind (z. B. bei Mehrlingsgeburten oder bei gleichzeitiger Erziehung von leiblichen Kindern mit Adoptiv- oder Pflegekindern), ebenso wie bei der Pflichtversicherung nach § 1227 a RVO eine entsprechend längere Versicherungszeit angerechnet wird. Die Begründung zu Nummer 12, soweit sie sich auf die neu eingefügte Regelung in § 1227 a Abs. 1 Satz 2 RVO bezieht, gilt entsprechend. Verlängerungszeiten aufgrund von Geburten vor dem 1. Januar 1986 gelten ab Januar 1986 als Zeiten der Pflichtversicherung nach § 1227 a RVO.

Durch die Neufassung des Absatzes 2 wird festgelegt, daß bei gemeinsamer Erziehung des Kindes durch die Eltern die Erziehungszeit dann dem Vater angerechnet werden soll, wenn die Eltern übereinstimmend erklären, daß der Vater das Kind überwiegend erzogen hat. Stirbt die Mutter nach dem 31. Dezember 1985, kann der Vater die Erklärung, daß er das Kind überwiegend erzogen hat, allein abgeben. Ist die Mutter vor dem 1. Januar 1986 gestorben, bedarf es einer solchen Erklärung nicht; die Zeiten der Kindererziehung werden in diesem Fall immer dem Vater angerechnet.

Der neu eingefügte Absatz 3 stellt durch die Bezugnahme auf § 1227 a Abs. 3 RVO sicher, daß auch bei Geburten vor 1986 die Stief- und Pflegeeltern zum begünstigten Personenkreis gehören. Die Bezugnahme auf § 1227 a Abs. 4 RVO dient der Klarstellung. Im übrigen entspricht der Absatz 3 dem § 1251 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 RVO in der Fassung des Regierungsentwurfs.

Der neu eingefügte Absatz 4 entspricht im wesentlichen dem § 1251 a Abs. 2 RVO in der Fassung des Regierungsentwurfs. Durch die Änderung in Buchstabe a wird klargestellt, daß Zeiten der Kindererziehung auch bei den Frauen berücksichtigt werden sollen, die beim Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis eine Abfindung erhalten haben (dies war bei Entlassungen bis zum 31. August 1977 möglich) und deshalb nicht nachversichert wurden. Die Änderung in Buchstabe b hat lediglich redaktionellen Charakter.

Der neu eingefügte Absatz 5 legt fest, daß die Erklärungen nach Absatz 2, daß der Vater das Kind über-

wiegend erzogen hat, bis zum Ende des Jahres nach dem Jahr abzugeben sind, in denen die Versicherungsträger letztmalig zur Meldung der Zeiten der Kindererziehung nach § 1401 c Abs. 3 RVO aufgerufen haben. Die Zuordnung der Erziehungszeiten zur Mutter oder zum Vater soll nicht unangemessen lange ungeklärt bleiben. In den Fällen, in denen unter Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten bereits ein Anspruch der Mutter auf Regelleistungen aus der Rentenversicherung festgestellt oder ein Versorgungsausgleich durchgeführt ist, ist die Zuordnung der Kindererziehungszeit zur Mutter bereits erfolgt; für eine Zuordnung zum Vater ist dann kein Raum mehr.

Zu Nummer 33 (§ 1281)

Siehe Begründung zu Nummer 2.

Zu Nummer 36 (§ 1291)

Siehe Begründung zu Nummer 9.

Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 47 (§ 1395 c)

Durch die Ergänzung wird entsprechend einem Änderungsantrag des Bundesrates klargestellt, daß die Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Im übrigen wird klargestellt, daß die Abrechnung mit den Versicherungsträgern durch das Bundesversicherungsamt erfolgt.

Zu Nummer 48 (§ 1401 c)

Die Änderungen in § 1401 c RVO dienen der Klarstellung.

Die Meldung des Tages der Entbindung hat sich als nicht erforderlich erwiesen. Die nach Absatz 1 zu meldenden Daten werden deshalb auf den Monat und das Jahr der Entbindung beschränkt. Um der Datenstelle der Rentenversicherungsträger eine eindeutige Identifizierung der versicherten Person zu ermöglichen, ist es notwendig, die nach Absatz 1 zu meldenden Daten um den Geburtsort der Mutter zu erweitern.

Es erscheint zweckmäßig, das Nähere über die in Absatz 2 vorgesehene Mitteilungspflicht des wegen Kindererziehung Versicherten in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Im übrigen wird entsprechend einem Änderungsantrag des Bundesrates in Absatz 3 Satz 2 klargestellt, daß die Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Zu Artikel 2 — Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Siehe Begründung zu Artikel 1.

Zu Artikel 3 — Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Siehe Begründung zu Artikel 1.

Zu Artikel 4 — Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes**Zu Nummer 1 (§ 5c)**

Die Änderung ist erforderlich geworden, weil das Kindererziehungsjahr, auch soweit es vor dem Jahr 1986 liegt, nunmehr auch den Vätern angerechnet werden soll.

Zu Nummer 2 (§ 18)

Durch den neu eingefügten Absatz 3 wird den über 50jährigen Ehegatten die Möglichkeit eingeräumt, sich für die Fortgeltung des früheren Rechts der Witwen- und Witwerrenten — also Witwenrente ohne Einkommensanrechnung, Rente an Witwer nur bei Bestreitung des überwiegenden Unterhalts der Familie durch die Frau — zu entscheiden. Für die Versichertenrenten, aus denen die Witwen- und Witwerrenten abgeleitet werden, gilt in vollem Umfang das jeweils geltende Recht, also künftig beispielsweise auch die Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung. Damit wird dem Gedanken Rechnung getragen, daß Ehegatten, deren Lebensplanung auf das frühere Recht ausgerichtet ist, sich nicht ohne weiteres nachträglich auf das neue System der Hinterbliebenenrente mit Freibetrag einstellen können. Dieser Gesichtspunkt kann jedoch nur dann zum Tragen kommen, wenn beide Ehegatten am 1. Januar 1986 mindestens 50 Jahre alt sind. Die Erklärung muß vor dem Tod eines der Ehegatten abgegeben sein, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1988. Damit bleibt den Ehegatten eine ausreichende Überlegungsfrist.

Zu Nummer 3 (§ 19)

Die in Nummer 2 für Ehegatten getroffene Regelung soll auch für frühere Ehegatten gelten. Der Möglichkeit, eine gemeinsame Erklärung abzugeben, steht nicht entgegen, daß einer der früheren Ehegatten wieder geheiratet hat.

Zu Nummer 5 (§ 23b)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 10.

Zu Nummer 6 (§ 26)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderungen in § 1291 RVO.

Zu Nummer 8 (§ 51b)

Die Änderung ist erforderlich geworden, weil das Kindererziehungsjahr, auch soweit es vor dem Jahr 1986 liegt, nunmehr auch den Vätern angerechnet werden soll.

Zu Artikel 5 — Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Siehe Begründung zu Artikel 4.

Zu Artikel 6 — Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Siehe Begründung zu Artikel 4.

Zu Artikel 7 — Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**Zu § 18b**

Die für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt getroffene zeitliche Zuordnung für die Ermittlung des in der Sozialversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelts soll auch gelten für die Ermittlung des Arbeitsentgelts, das auf Hinterbliebenenrenten angerechnet wird. Damit wird klargestellt, daß die Versicherungsträger das von den Arbeitgebern der Sozialversicherung gemeldete Arbeitsentgelt auch im Hinblick auf die Zuordnung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt für die Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten verwenden können.

Durch die Änderung des Absatzes 3 soll klargestellt werden, daß bei der Verwendung des laufenden Einkommens die nach den Versorgungen des öffentlichen Dienstes regelmäßig gezahlten Sonderzuwendungen in die laufenden monatlichen Bezüge eingerechnet werden sollen.

Der Hinweis in Absatz 4 auf das Erwerbbersatzeinkommen nach Absatz 2 soll klarstellen, daß bei der erstmaligen Feststellung der Rente vom laufenden Erwerbbersatzeinkommen nur ausgegangen werden soll für die in Absatz 2 genannten kurzfristigen Lohnersatzleistungen.

Die Ergänzung, daß hinsichtlich des voraussichtlich zu erzielenden Einkommens auf das „voraussichtlich im Durchschnitt“ zu erzielende Einkommen abgestellt werden soll, stellt klar, daß insoweit auch einmalige Zahlungen, wenn sie im voraus mit Sicherheit feststehen, wie z. B. das tariflich festgelegte Urlaubs- und Weihnachtsgeld, unter dem Aspekt der Voraussichtlichkeit dem Einkommen zugerechnet werden können, wenn festgestellt werden soll, ob das laufende Einkommen um wenigstens 10 v. H. geringer ist als das Vergleichseinkommen.

Der Hinweis auf die entsprechende Anwendung des Absatzes 3 Satz 2 wurde nicht in § 18 d Abs. 2 übernommen; denn der Umfang des zu berücksichtigenden Einkommens wird allein in § 18 b umschrieben. Die Regelung in § 18 d befaßt sich hingegen nur mit Einkommensminderungen und setzt die Erfassung des zu berücksichtigenden Einkommens nach § 18 b voraus.

Die Änderung des Absatzes 5 soll der besonderen Belastung der Empfänger von Renten aus den be-

rufsständischen Versorgungswerken, der Beamten und Pensionäre mit Prämien zur privaten Krankenversicherung Rechnung tragen. Bei der privaten Krankenversicherung richtet sich die Höhe der Prämie nicht nach dem erzielten Einkommen, sondern nach den Bedürfnissen und individuellen Risiken. Ein weiterer Faktor für die Höhe der Prämie zur privaten Krankenversicherung ist das Eintrittsalter. Das Eintrittsalter ist bei dem Personenkreis der freiberuflich Tätigen durch die lange Ausbildung häufig hinausgeschoben.

Die Höhe der Renten aus den berufsständischen Versorgungswerken unterscheiden sich einmal je nach Berufsgruppe und zum anderen nach der Dauer ihres Bestehens. Wegen der sich daraus ergebenden unterschiedlichen und zum Teil geringen Höhe der Renten der berufsständischen Versorgungswerke kommt die Belastung mit Kosten der privaten Krankenversicherung nicht genügend zum Ausdruck. Die Bezieher der niedrigeren Renten aus den berufsständischen Versorgungswerken müssen im Verhältnis zur Höhe ihrer Rente einen gegenüber dem im Regierungsentwurf angenommenen Durchschnittswert höheren Anteil ihrer Rente zur Deckung ihrer privaten Krankenversicherung aufwenden. Daher erscheint es gerechtfertigt, den im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Abschlag von 25 v. H. auf 27,5 v. H. zu erhöhen.

Entsprechende Erwägungen gelten auch für Beamte und Pensionäre. Auch dort gestaltet sich die Prämie zur privaten Krankenversicherung unabhängig von den Bezügen. Mit der Änderung soll der unterschiedlichen Situation der Einkommen bei Beamten und Pensionären ebenfalls besser Rechnung getragen werden. Dabei wurde berücksichtigt, daß ein erheblicher Anteil der Beamten und Pensionäre sich in den mittleren und unteren Bereichen der Besoldungsstufen befinden.

Zu § 18 c

Durch die Änderung in Absatz 2 Satz 1 soll klargestellt werden, daß die Bescheinigung der Arbeitgeber sich auf das Bruttogehalt oder den Bruttolohn beziehen soll.

Durch die Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 soll klargestellt werden, daß die vom Arbeitgeber an die Sozialversicherung gemachten Angaben nicht nur für die Erfassung des beitragspflichtigen Bruttoarbeitseinkommens, sondern auch für die Ermittlung des auf Hinterbliebenenrenten anzurechnenden Einkommens verwendet werden können. Klargestellt wird

darüber hinaus auch, daß der Arbeitgeber zur Ausstellung einer Lohn- und Gehaltsbescheinigung dann verpflichtet ist, wenn das erzielte Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung übersteigt.

Der Arbeitgeber bleibt auch dann zur Ausstellung einer Lohn- und Gehaltsbescheinigung verpflichtet, wenn die abgegebene Meldung nicht für die Rentenversicherung bestimmt ist.

Die Änderung in Absatz 3 Nr. 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung in § 18 b.

Zu § 18 e

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 entspricht der in § 18 c Abs. 2 Satz 1 getroffenen Änderung.

Diese Änderung entspricht der in § 18 c Abs. 2 Satz 2 getroffenen Änderung, wobei der Unterschied darin besteht, daß sich die Mitteilungen der Arbeitgeber nach § 18 e auf die Ermittlung von Einkommensänderungen beziehen, während sie nach § 18 c für die erstmalige Ermittlung des Einkommens von Bedeutung sind.

Die Änderung in Absatz 3 Nr. 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung in § 18 b.

Zu Artikel 8 — Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Zu Nummer 5 (§ 48)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung als Folge der Änderung des § 48 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz durch das 14. AnpG-KOV, das am 1. Juli 1985 in Kraft tritt.

Zu Artikel 11 — Änderung des Schornsteinfegergesetzes

Zu Nummer 2 (§ 32)

Die Änderung von § 32 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes durch diesen Gesetzentwurf kann entfallen, weil sie auch durch Artikel 8 des Gesetzes zur Anpassung rechtlicher Vorschriften an das Adoptionsgesetz (Adoptionsanpassungsgesetz) vorgesehen ist, das am 14. Mai 1985 vom Deutschen Bundestag und am 14. Juni 1985 vom Bundesrat verabschiedet worden ist und am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Bonn, den 20. Juni 1985

Günther Heyenn Frau Dr. Adam-Schwaetzer Bueb
Berichterstatler

